

RSEB 2013 (Auszug)

Erläuterungen zu Teil 1 und Anlage 2 der GGVSEB

Ziffer

- Allgemeine Hinweise zu den Freistellungsregelungen in Unterabschnitt 1.1.3.1, 1.1.3.2 und 1.1.3.3 und zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 ADR/RID**
- 1- 1.1 bis 1-1.5 Diese Ergänzungen sind recht umfangreich!!!
- 1-4 **Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe b ADR/RID in Verbindung mit der Anlage 2 Nummer 2.1 Buchstabe b der GGVSEB**
- eine Reihe von Streichungen, da Maschinen z.B. Notstromaggregate jetzt unter die SV 363 fallen
- 1-13 **Zu Unterabschnitt 1.1.3.3 Buchstabe a ADR**
- 1-21 **Zu Absatz 1.1.4.2.2 ADR**
letzter Satz ergänzt mit:
„, sofern die Mengengrenzen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR überschritten sind.“
- 1-25 **Zu Abschnitt 1.3.1**
„Personen im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 OWiG, die ausdrücklich beauftragt sind, in eigener Verantwortung Aufgaben im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter wahrzunehmen, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein.“
- 1-31 **Zu Unterabschnitt 1.10.1.4**
„Der Lichtbildausweis muss ein amtlicher Ausweis (z. B. Personalausweis, Pass, Führerschein, Fahrerkarte für das digitale Kontrollgerät oder ADR-Schulungsbescheinigung mit Lichtbild) sein.“
- 2-3 **Zu Abschnitt und Absatz 2.2.3, 2.2.9.1.10 und 2.2.9.1.13**
Die Zuordnung von HEIZÖL, SCHWER erfolgt nach den Kriterien zur Klassifizierung auf der Grundlage der konkreten Eigenschaften. Gemäß ADR/RID und, unabhängig von der Beförderung in Tankschiffen, gemäß ADN bedeutet dies:
- Zu Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363**
- 3-3.1 „Hinsichtlich der Anwendung von Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 in Verbindung mit etwaigen Freistellungsregelungen nach Abschnitt 1.1.3 ADR/RID siehe auch Nummer 1-1 der RSEB.“
- 3-3.2 „Die Vorgabe in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 Buchstabe b, dass alle vorhandenen Ventile oder Öffnungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) in den Umschließungsmitteln, die gefährliche Güter enthalten, während der Beförderung geschlossen sein müssen, bedeutet nicht, dass die Umschließungsmittel luftdicht verschlossen sein müssen. Ein notwendiger Druckausgleich muss stattfinden können.“
- 3-3.3 „Bei Anwendung von Kapitel 3.3 Sondervorschrift 363 Buchstabe e gelten die Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.1 Buchstabe f als erfüllt, wenn im Beförderungspapier die Angabe des Fassungsraums erfolgt.“
- 3-12 **Zu Abschnitt 3.4.12 und 3.4.14**
„Die Angabe einer höheren Bruttomasse als der tatsächlichen Bruttomasse begründet keine Ordnungswidrigkeit.“

3-13 Zu Abschnitt 3.4.13 und 3.4.14

„Die Kennzeichnung nach Abschnitt 3.4.13 darf auch sichtbar angebracht sein, wenn die nach Abschnitt 3.4.14 angegebenen Mengengrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten (z. B. durch Teilentladung) werden.“

5-8 Zu Absatz 5.3.2.1.1 ADR

„Absatz 5.3.2.1.1 Satz 4 ADR gilt nur, wenn der getrennte Anhänger mit gefährlichen Gütern in kennzeichnungspflichtiger Menge beladen ist.“

5-11 Zu Absatz 5.3.2.1.4 und 5.3.2.1.6 ADR

„Die erleichternde Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.6 ADR darf auch bei der Beförderung von Containern angewendet werden, in denen nur ein gefährlicher Stoff oder Gegenstand in loser Schüttung oder ein unter ausschließlicher Verwendung zu befördernder verpackter radioaktiver Stoff enthalten ist.“

5-22 Zu Abschnitt 5.5.3

„Die Sondervorschriften nach Abschnitt 5.5.3 sollen nur dann Anwendung finden, wenn eine tatsächliche Erstickungsgefahr in Fahrzeugen, Wagen oder Großcontainern besteht. Den betroffenen Beteiligten obliegt es, dieses Risiko unter Berücksichtigung der von den zur Kühlung oder Konditionierung verwendeten Stoffen ausgehenden Gefahren, der Menge der zu befördernden Stoffe, der Dauer der Beförderung und der verwendeten Umschließungen zu beurteilen. In der Regel ist davon auszugehen, dass von Versandstücken, die Trockeneis (UN 1845) als Kühlmittel enthalten, kein diesbezügliches Risiko ausgeht.

Soweit in Umsetzung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften Bewertungen der Gefährdung durch die Verwendung von Stoffen zur Kühlung oder Konditionierung bei der Beförderung vorliegen, können diese berücksichtigt werden. Hierzu können Grenzwerte und Beurteilungskriterien über die Internetseiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter

www.gefaehrungsbeurteilung.de/de/gefaehrungsfaktoren/arbeitsumgebungsbedingungen/ertrinken/grenzwerte abgerufen werden.“

7-8 Zu Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR/RID

„Die Regelung in der Fußnote des ADR, dass dieser Unterabschnitt als erfüllt gilt, wenn die Ladung gemäß der Norm EN 12195-1:2010 gesichert ist, bezieht sich auch auf gemischte Ladungen von Gefahrgut und Nichtgefahren. Bei der Inanspruchnahme von Freistellungsregelungen nach Abschnitt 1.1.3 oder bei Anwendung von Kapitel 3.5 gilt Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR/RID nicht. Es sind jedoch immer die Vorgaben der StVO anzuwenden.“

8-2.1 Zu Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR

„Das nach Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR in Deutschland auf dem Feuerlöschgerät anzugebende Datum (Monat/Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung berechnet sich aus der zweijährigen Prüffrist, bezogen auf das tatsächliche Herstellungsdatum des Feuerlöschgeräts.“

8-5.1 Zu Kapitel 8.4 ADR

„Ausreichende Sicherheit“ im Sinne von Abschnitt 8.4.1 Satz 1 ADR ist z. B. gewährleistet, wenn

- das Fahrzeug auf einem abgeschlossenen Werksgelände abgestellt ist; handelt es sich bei dem Ladegut um gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial, muss das Werksgelände die Anforderungen nach Kapitel 1.10 ADR erfüllen, oder
- das Fahrzeug in einem Lager oder Werksbereich parkt und über eine elektronische Wegfahrsperre und eine Alarmanlage verfügt, die auf das Mobiltelefon des Fahrzeugführers aufgeschaltet ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Fahrzeugführer bei einem Alarm in angemessener Zeit geeignete Maßnahmen einleiten kann. Bei Tankfahrzeugen müssen der Armaturenschrank sowie alle frei zugänglichen Ventile abgeschlossen sein. Für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial nach Kapitel 1.10 ADR ist diese Möglichkeit ausgeschlossen.

8-5.2 „Um „geeignete Sicherheitsmaßnahmen“ im Sinne von Abschnitt 8.4.1 Satz 2 Buchstabe b und c ADR handelt es sich auch, wenn der Fahrzeugführer am oder im Fahrzeug anwesend ist oder er sich nur kurzfristig vom Fahrzeug entfernt. Eine Überwachung kann auch durch gleichwertige Maßnahmen (z. B. kontinuierliche Videoüberwachung) sichergestellt werden.“

8-9 **Zu Kapitel 8.5 Sondervorschrift S11 ADR**

„Bei Anwendung der Sondervorschrift S11 ist in jedem Fall ein Basiskurs nach Unterabschnitt 8.2.1.2 ADR erforderlich.“

9-15 **Zu Unterabschnitt 9.3.4.1 ADR**

„Als Verankerungspunkte für die Ladungssicherung gelten auch Ladungssicherungsschienen, vorausgesetzt, es besteht die Möglichkeit, alle ausgetretenen Rieselgüter in den Schienen zu erkennen und aus diesen gefahrlos abzusaugen oder auszublasen.“

Das ist hier nur ein Auszug aus den Änderungen und Ergänzungen zur RSEB 2013, auch in den Anlagen hat es Änderungen/Ergänzungen gegeben.

Zum Beispiel in der Anlage 7: Bußgeld- und Verwarnungsgeldkatalog hat es Ergänzungen/Änderungen gegeben und dadurch hat sich auch die Lfd. Nr. geändert.